

BEKANNTMACHUNG



2. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee

Der Gemeinderat Utting am Ammersee hat am 29.04.2021 die 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 26.06.2020 (zu Letzt geändert am 29.10.2020) für den Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee beschlossen.

Die § 7 und 8 erhalten demnach folgende neue Fassung:

§ 7 Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Finanzausschuss:
 - a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen sowie Vorbereitung des Finanzplans
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde,
 - d) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister selbständig entscheidet,

§ 8 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats, ausgenommen sind Aufgaben die Kraft Gesetz nicht einem beschließenden Ausschuss übertragen werden können (vgl. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO und weitere Aufzählungen in gängigen GO-Kommentaren).

(2) Es werden folgende beschließende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Sonderausschuss „Corona“:
 - a) Der Sonderausschuss „Corona“ erledigt alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat zuständig ist. Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten sind, soll der Sonderausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zur Auflösung des Sonderausschusses aufgeschoben werden können. Ausgenommen sind Aufgaben die Kraft Gesetz nicht einem beschließenden Ausschuss übertragen werden können (vgl. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO und weitere Aufzählungen in gängigen GO-Kommentaren). oder die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.
 - b) Der Sonderausschuss „Corona“ wird an Stelle einer regulären Gemeinderatssitzung vom ersten Bürgermeister ab Erreichen eines Inzidenzwerts von 200 Corona-Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen einberufen.

Maßgeblich sind die veröffentlichten Zahlen am Tag der Ladung des LGL. Zur Vorbereitung einer Sonderausschusssitzung tagt der Finanzausschuss und der Bau- und Umweltausschuss jeweils virtuell, aber in Form eines online-meetings, zu dem der erste Bürgermeister einen Einwahl-Link versendet.

2. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- b) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,
- c) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,
- d) Ausübung von Vorkaufsrechten,
- e) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts und Verkehrsplanungen,
- f) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- g) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- h) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
- i) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- j) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

(3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei dem ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(4) Beschließende Ausschüsse haben 7 Mitglieder.

Sie tritt am 01. Juni 2021 in Kraft.

Utting am Ammersee, den 05.05.2021

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE


Florian Hoffmann
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an die Gemeindetafeln gemäß der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee

Utting am Ammersee,
(Unterschrift)

angeheftet am:

abgenommen am:

.....

.....